Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers bei Förderanträgen zu fallweisen Betreuungsverträgen

1. Allgemeine Verpflichtungen der Antragstellerin / des Antragstellers:

Ich habe zu den von mir mittels Privatwaldvereinbarung beantragten Fördermaßnahmen die beim Landratsamt zur Einsicht ausliegenden und unter www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung,Lde/Startseite/Foerderwegweiser/Privatwaldbetreuung bzw. http://www.landesrecht-bw.de abrufbaren Rechtsgrundlagen (Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes, einschließlich der Landesrichtlinien und Verwaltungsvorschriften) sowie die nachstehenden Versicherungen, Erklärungen und sonstigen Ausführungen zur Kenntnis genommen und erkenne sie für mich als verbindlich an:

- Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Beratung, die Betreuung und deren Förderung im Privatwald (Privatwaldverordnung – PWaldVO) vom 18. Februar 2020
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung der Privatwaldverordnung (VwV-Privatwaldverordnung – VwV-PWaldVO) vom 26. Februar 2020
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung

Ich versichere, dass

- meine in der Privatwaldvereinbarung und in den Anlagen (De-minimis-Erklärung …) enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind;
- ich keine anderen öffentlichen Mittel für den gleichen Fördertatbestand[1] von Dritten erhalten bzw. beantragt habe.
- die Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Zustandekommen der Privatwaldvereinbarung begonnen wird.[2]
- es sich bei meinem Unternehmen nicht um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Mitteilung der Kommission (ABl. 2014/C 249/01) Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten handelt.
- sich mein Unternehmen (nur landwirtschaftliche Betriebe) mit keinem Unternehmensteil in Auflösung befindet, weder nach § 41 Satz 1 noch nach § 69 Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.
- über mein Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Insolvenzverfahren eröffnet noch vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen nach §§ 21 ff. der Insolvenzordnung angeordnet wurden.
- gegen mich bzw. gegen eine für mich handelnde Person in den letzten fünf Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich bzw. eine für mich handelnde Person nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu keiner Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

Mir ist bekannt, dass

- der in Form der Privatwaldvereinbarung zu stellende Förderantrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt und die Vereinbarung nicht geschlossen werden kann.
- von der zuständigen Behörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Förderung erforderlich sind, auch für die Vergangenheit angefordert werden können.
- kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und damit den Abschluss der Privatwaldvereinbarung besteht.
- für die Angaben in der Privatwaldvereinbarung keine Rechtsverpflichtung aufgrund einer Rechtsvorschrift besteht, die Erteilung dieser Auskünfte jedoch Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen und daher für die Bearbeitung und den Abschluss der Privatwaldvereinbarung erforderlich ist (§ 11 Abs. 2 Satz 3 LDSG) und der Antrag nur über EDV bearbeitet werden kann.
- die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) Auflagen auch nachträglich aufnehmen, ändern oder ergänzen kann.
- mir keine Zahlungen zustehen, wenn ich die für den Erhalt solcher Zahlungen erforderlichen Voraussetzungen künstlich geschaffen habe, um einen den Zielen der betreffenden Stützungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu verschaffen.
- Doppelfinanzierungen des gleichen Tatbestandes unzulässig sind.
- öffentliche Fördermittel von anderen Dienststellen, Kommunen, Landkreisen oder einer Förderbank (auch nach Erteilung eines Zuwendungsbescheids) zu benennen sind[3].
- Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25% in den Händen der vorgenannten Körperschaften befindet, als Zuwendungsempfangende ausgeschlossen sind.
- Gemeinschaftswälder nach § 56 LWaldG mit einem körperschaftlichen Anteil größer 50% der ideellen Anteile sowie Gemeinschaftswälder nach § 56 LWaldG, bei denen die Größe des ideellen Anteils keines Berechtigten kleiner als 30 Hektar ist, als Zuwendungsempfangende ausgeschlossen sind.

2. De-minimis-Beihilfen

Mir ist bekannt, dass bei der Förderung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen pro Antragsteller/Antragstellerin der Höchstbetrag von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (laufendes und die zwei vorangegangenen Steuerjahre) bzw. 500.000 Euro, sofern innerhalb der drei Steuerjahre DAWI-De-minimis-Beihilfen erhalten wurden, einzuhalten ist. Eine De-minimis-Erklärung ist der Privatwaldvereinbarung beigefügt.

[1] Förderfähige Betreuungskomponenten gemäß Anlage zur Privatwaldvereinbarung.
[2] Ist zutreffend sofern, die Unterschrift des Waldbesitzenden vor der Unterschrift des Dienstleisters erfolgte und das Unterschriftsdatum des Dienstleisters dem Datum des Vertragsbeginns der Vereinbarung entspricht.
[3] De-minimis-Erklärung zur Privatwaldvereinbarung.

3. Subventionserhebliche Tatsachen

Mir ist bekannt, dass alle Angaben in der Privatwaldvereinbarung – einschließlich aller Anlagen – subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind.

Ich erkläre, dass die Gründung meines Unternehmens bzw. die Umwandlung in eine andere Rechtsform nicht der missbräuchlichen Umgehung der Bestimmungen über Begrenzungen von Beihilfezahlungen im Sinne des Subventionsgesetzes dient.

Mir ist bekannt, dass

- ich nach § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes verpflichtet bin, der zuständigen Behörde (Dienstleister der Privatwaldvereinbarung) unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Bewilligung, die Gewährung, die Weitergewährung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Beihilfezahlungen haben oder ihr entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind;
- falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und mir auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können;
- die zuständige Behörde (Dienstleister der Privatwaldvereinbarung) verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen. Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere
    - die Angaben in der Privatwaldvereinbarung und in den beigefügten Anlagen sowie in den dazu nachgereichten oder nachgeforderten Unterlagen;
    - die Angaben in den Verwendungsnachweisen und den Belegen über die durchgeführten Maßnahmen;
    - die Sachverhalte, von denen der Widerruf oder die Rücknahme der Bewilligung und die Erstattung der Zuwendung abhängen.

4. Prüf- und Betretungsrechte

Mir ist bekannt, dass den zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes und des Landes im Rahmen ihrer Zuständigkeit und deren Beauftragten sowie ihren Prüforganen im Rahmen ihrer Befugnisse

- das Betreten von Betriebs-, Geschäfts- und Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen gestattet ist.
- (auch nachträglich) das Recht haben, das Vorliegen der Voraussetzungen durch Kontrollen (z.B. durch Besichtigung an Ort und Stelle, einschließlich Entnahme von Pflanzen- und Bodenproben) zur prüfen und entsprechende Auskünfte einzuholen.
- auf Verlangen von den Zuwendungsempfangenden die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke, Datenträger und Karten sowie die sonstigen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen sind und die erforderliche Unterstützung zu gewähren ist. Diese Pflicht zur Mitwirkung, namentlich auch zur Herausgabe von (auch Personal-) Daten der Beteiligten, gilt ausdrücklich auch für Fälle der Weitergabe von Fördermitteln an Dritte (soweit zulässig) oder der Verwendung von Fördermitteln für Dritte (soweit zulässig) oder unter Beteiligung von Dritten (soweit zulässig).
- bei automatisiert geführten Aufzeichnungen der Zuwendungsempfangende verpflichtet ist, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die genannten Stellen und Prüforgane dies verlangen.

Ich habe ausdrücklich zur Kenntnis genommen, dass die Privatwaldvereinbarung widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert wird, wenn der Zuwendungsempfangende oder eine von diesem beauftragte oder bevollmächtigte Person die Kontrolle verhindert und/ oder sich seinen bestehenden Mitwirkungspflichten verweigert.

5. Aufbewahrungsfrist

Ich verpflichte mich, alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege sowie sonstige Antragsunterlagen mindestens fünf Jahre, jedoch längstens für die Laufzeit der Vereinbarung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist.

6. Verzinsung

Zu Unrecht gewährte Beträge sind vom Dienstleister an das Land zurückzuzahlen. Gegebenenfalls werden für den zu Unrecht gewährten Betrag gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 i.V.m. § 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) Zinsen berechnet. Der Dienstleister kann die zu Unrecht gewährten Beträge inkl. Zinsen beim Antragsteller einfordern.